

Nachteilsausgleich in NRW - Verwirrung

Beitrag von „Aktenklammer“ vom 28. September 2015 15:07

Noch einige Fragen zum Nachteilsausgleich (in der Oberstufe):

In der APO-GOst heißtt in es §13 ja "(7) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förder-bedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeitenangemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters dieobere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt."

- 1) Wenn ein Schüler wegen einer attestierten LRS eine Verlängerung der Arbeitszeit bekommt, wird dann die Rechtschreibleistung 'normal' gewertet oder nicht?
- 2) In dem Abschnitt ist ja die Rede von "besonders schwere Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens" - wer stellt denn fest, ob die Beeinträchtigung "besonders schwer" ist? Dann kann doch nicht nach Gefühl gemacht werden